

Ordnung über die Prüfung zur Wegewartin öD-FHH/ zum Wegewart öD-FHH

Vom 3. Mai 2016

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. April 2016 erlässt der Landesbetrieb ZAF/AMD, Zentrum für Aus- und Fortbildung, als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Dienstleistungsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Ordnung über die Prüfung zur Wegewartin öD-FHH/zum Wegewart öD-FHH:

Inhaltsverzeichnis

- Erster Abschnitt:**
Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung
- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- Zweiter Abschnitt:**
Prüfungsausschüsse
- § 2 Errichtung
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 6 Geschäftsführung
§ 7 Verschwiegenheit
- Dritter Abschnitt:**
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung
- § 8 Prüfungstermine
§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- Vierter Abschnitt:**
Durchführung der Fortbildungsprüfung
- § 12 Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse und spezielle Fachkenntnisse
§ 13 Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse
§ 14 Prüfungsbereich spezielle Fachkenntnisse
§ 15 Prüfungsaufgaben
§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 17 Nichtöffentlichkeit
§ 18 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 19 Ausweisungspflicht und Belehrung
§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme
- Fünfter Abschnitt:**
Bewertung, Feststellung und
Beurkundung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Bewertungsschlüssel
§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 25 Prüfungszeugnis
§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 29 Prüfungsunterlagen
§ 30 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zur Wegewartin öD-FHH/zum Wegewart öD-FHH durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer den Nachweis erbracht haben, dass sie die für die ordnungsgemäße Überwachung der öffentlichen Straßen und Wege der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlichen Kenntnisse besitzen und sie anzuwenden verstehen.

(3) Die bestandene Prüfung führt zum Abschluss Wegewartin öD-FHH/Wegewart öD-FHH.

Zweiter Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Wegewartin öD-FHH/zum Wegewart öD-FHH errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft eines Vorbereitungslehrgangs tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 40 Absatz 4 BBiG).

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während

der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin bzw. einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Ausbilderinnen und Ausbilder der Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben

die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Dritter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Auf ihren Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen,

1. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hoch- oder Tiefbau nachweist und mindestens zwei Jahre nach der Abschlussprüfung in diesem Beruf tätig war, oder
2. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Garten- und Landschaftsbau nachweist und mindestens zwei Jahre nach der Abschlussprüfung in diesem Beruf tätig war, oder
3. wer mindestens vier Jahre in einem vergleichbaren Beruf oder einer vergleichbaren Tätigkeit nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(3) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach Absatz 2 ist insbesondere dann gegeben, wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 12 durch die Teilnahme an einem beruflichen Fortbildungslehrgang erworben wurden, der einen Lernumfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden umfasste.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind im Sinne der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen bei der zuständigen Stelle nach § 1 Absatz 1 zu stellen.

§ 10

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie bzw. er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Vierter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse und spezielle Fachkenntnisse

Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind allgemeine Kenntnisse in den in § 13 genannten Lernbereichen nachzuweisen. Zusätzlich sind spezielle Fachkenntnisse in den in § 14 genannten Lernbereichen zu erbringen.

§ 13

Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse

Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind folgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Allgemeine Verwaltungskennntnisse
Aufbau der Hamburgischen Verwaltung, Aufbau der Hamburgischen Bezirksverwaltung, Arbeitstechniken in der Verwaltung (u. a. Vermerke, Verfügungen), Korruptionsprävention.
2. Grundlagen des Personalrechts
Tarifrecht, Personalvertretungsrecht (PersVG).
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren
Ordnungswidrigkeitenrecht, Ablauf eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

§ 14

Prüfungsbereich spezielle Fachkenntnisse

Von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sind folgende spezielle Fachkenntnisse nachzuweisen:

1. Spezielle Verwaltungskennntnisse
Hamburgisches Wegegesetz, Dienstvorschrift Wegeaufsicht, Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), Organisation der Wegeaufsicht, Planung und Gestaltung von Stadträumen, Koordination von Arbeitsstellen, Einbindung von Kooperations-

partnern (im Fachamt, aus anderen Behörden und Einrichtungen).

2. Spezielle Fachkenntnisse

Baustellensicherung, Unfallverhütung, Aufmaß und Proben, Leitungen im Straßengrund, Asphaltoberbau, Flächenbefestigungen, Wiederherstellung des Oberbaus, Gehwegüberfahrten.

3. Spezielle IT-Verfahren

Geodaten, IT-Verfahren Straßenkontrolle.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Kenntnisprüfung. Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Es sind

- eine schriftliche Arbeit aus dem Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse und
 - eine schriftliche Arbeit aus dem Prüfungsbereich spezielle Fachkenntnisse
- an zwei Tagen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit 150 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung kann sich auf den Prüfungsbereich allgemeine Kenntnisse und auf den Prüfungsbereich spezielle Kenntnisse nach § 13 und § 14 erstrecken. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 17

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 18

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn

der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer durch ihr bzw. sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie bzw. er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

**Fünfter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

§ 22

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 23

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung
über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie bzw. er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung in weiblicher oder männlicher Form (Wegewartin öD-FHH/Wegewart öD-FHH),
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 26

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche schriftlichen Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

Sechster Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser schriftliche Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

**Siebter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzu-

bewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, in Kraft. Die Anlage II der Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. November 1980 wird mit gleichem Tag außer Kraft gesetzt.

Hamburg, den 3. Mai 2016

Landesbetrieb ZAF/AMD
– Zentrum für Aus- und Fortbildung –

Amtl. Anz. S. 976

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 16 A 0056

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 16 A 0056
Fenster und Türen
4121 K 1004 Herrichtung Hubschrauberlandeplatz/
Bundeswehrkrankenhaus HH
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Zur Errichtung eines Funktionsgebäudes zur Unterbringung einer Feuerlöschanlage, Feuerwehrbekleidung und Aufbaumittel für den Hubschrauberlandeplatz sind folgende Leistungen vorgesehen:
– Aluminium-Fenster und -Türen (jeweils 1 Stück)
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 11. Juli 2016
Fertigstellung: 15. Juli 2016

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de
Bewerbungsschluss: 3. Juni 2016
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 16 A 0056
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

Anlage 11 der Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

vom 18. November 1980 (Amtl. Anz. Nr. 237/1980 S. 2005)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. Oktober 1980 erläßt das Senatsamt für den Verwaltungsdienst als zuständige Stelle nach §§ 46, 47, 41, 58 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 3341), die folgende Anlage zur Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Prüfung

zur Wegewartin / zum Wegewart.

§ 1 Fachlich zuständige Behörde

Fachlich zuständige Behörde im Sinne der Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. März 1976 ist die Baubehörde.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung zugelassen ist, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Hoch- oder Tiefbau einschließlich Ausbau nachweist oder
die Prüfung als Pflasterer nach Anlage 6 zur Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. März 1976 bestanden hat oder
mindestens zwei Jahre in der Bauaufsicht oder in einer vergleichbaren Tätigkeit beschäftigt war
und
2. an Maßnahmen der fachlich zuständigen Behörde zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen hat.

(2) Ausnahmen

1. Über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 entscheidet die zuständige Stelle.
2. Von Absatz 1 Nummer 2 kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf andere Weise erworben worden sind.

§ 3 Prüfungsgegenstand

Aus folgenden Bereichen sind Kenntnisse nachzuweisen:

1. Fachkenntnisse

1.1 Straßenplanung und -entwurf

- Planungsgrundlagen gemäß „Planungshinweise für Stadtstraßen in Hamburg“ (PLAST-Hmb)
- Flächenbefestigungen: Bauweisen der Fahrbahnen, Geh- und Radwege und Fahrbahnebenflächen
- Anlagen zur Straßenentwässerung.

1.2 Bauausführung

- Allgemeines: Aufgaben der Bauaufsicht; einfache Absteckarbeiten und einfache Nivellements; Aufmaß und Abrechnung; Probenahmen; Baustellensicherung und Unfallverhütung; Leitungen im Straßengrund; Baumaschinen
- Unterbauarbeiten (einschließlich Frostschutzschicht): Einteilung und Beurteilung von Böden; Entwässerung des Erdkörpers; Aufgaben der Frostschutzschicht; Arbeitsmethoden beim Lösen, Einbauen und Verdichten
- Oberbauarbeiten (ohne Steinsetzerarbeiten und Frostschutzschicht): Baustoffe und deren Verarbeitung; Trag-, Binder- und Deckschichten
- Steinsetzerarbeiten: Pflaster, Platten, Bordsteine, Grandbefestigungen
- Wiederherstellung der Oberfläche nach Aufgrabungen durch die Leitungsverwaltungen

1.3 Wesentliche Inhalte technischer Vorschriften und Richtlinien:

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/St-Hmb)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)
- Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (TV bit)
- Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau (TVV)
- Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Trag-schichten im Straßenbau (TVT).

1.4 Vergabe- und Vertragswesen

- Allgemeines: Privatrechtliche Verträge/VOB-Verträge
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB): Allgemeines der Teile A, B und C; Inhalt Teil B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB-StB)

- Kleinverträge für die Ausführung von Straßenbauarbeiten, für bituminöse Straßeninstandsetzungen, für Sielbauarbeiten, für die Ausführung kleinerer Arbeiten an Gewässern zweiter Ordnung, für gärtnerische Arbeiten.

1.5 Wegerecht und sonstige Rechtsnormen

- Allgemeine Grundsätze des Wegerechts; Stadtstraßen/Bundesfernstraßen
- Hamburgisches Wegegesetz: Allgemeines des 1. bis 6. Teiles
- Straßenverkehrsordnung: Aufgaben von Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Bauunternehmern
- Fachliche Weisungen aus dem Bereich der Straßenbauverwaltung.

1.6 Verwaltungsrecht und Haushaltswesen

- Verwaltungsakt, Rechtsmittel, Ordnungswidrigkeiten
- Mitteleinwerbung und -bewirtschaftung; Bauvorlagen gemäß LHO; Bearbeitung von Rechnungen
- Dienstvorschrift für die Aufsicht über öffentliche Wege; Arbeitsplatzbeschreibung für Wegewarte.

2. Allgemeine Kenntnisse

2.1 Grundgesetz und Hamburgische Verfassung

2.2 Aufbau der Hamburgischen Verwaltung

2.3 Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

2.4 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Kenntnisprüfung.
- (2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Es sind zwei schriftliche Arbeiten aus den Bereichen nach § 3 Nummer 1 anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit 120 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung kann sich auf den gesamten Prüfungsgegenstand nach § 3 erstrecken und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (5) Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*.

* 9. 12. 1980.

Hamburg, den 18. November 1980

Der Senat
Senatsamt für den Verwaltungsdienst

**Beispielkatalog zum Thema fachübergreifende Kenntnisse
aller Anlagen zur Rahmenordnung für
Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in der
Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

vom 21. September 1992

Siehe unter **16 030.1.**